



Elektrizitätswerk Bergün Filisur

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE
NETZNUTZUNG UND DIE LIEFERUNG
ELEKTRISCHER ENERGIE**



Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich
- Art. 2 Begriffsbestimmungen
- Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses
- Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Teil 2 Netzanschluss und Netznutzung

- Art. 5 Bewilligung und Zulassungsanforderungen
- Art. 6 Anschluss an die Verteilanlagen
- Art. 7 Schutz von Personen und Werkanlagen
- Art. 8 Niederspannungsinstallationen
- Art. 9 Messeinrichtungen
- Art. 10 Messung des Energieverbrauches
- Art. 11 Datenaustausch
- Art. 12 Netznutzung

Teil 3 Energielieferung

- Art. 13 Umfang der Energielieferung
- Art. 14 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen
- Art. 15 Haftung
- Art. 16 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

Teil 4 Preise und Rechnungsstellung

- Art. 17 Preise
- Art. 18 Rechnungsstellung und Zahlung

Teil 5 Speicher- und Erzeugungsanlagen mit Einspeisung ins Netz der EWBF

- Art. 19 Elektrische Erzeugungsanlagen

Teil 6 Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung

- Art. 20 Anlagen zur öffentlichen Beleuchtung

Teil 7 Schlussbestimmungen

- Art. 21 Inkrafttreten

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens «EW Bergün Filisur», nachfolgend EWBF genannt an die Endverbraucher, nachstehend Kunden genannt, sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz des EWBF angeschlossen sind (Netzanschlussnehmer). Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen und seinen Kunden.
- 1.2 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw., können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.3 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser Allgemeinen Bedingungen sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen. Im Übrigen können die Tarife auf der Homepage <http://www.elcom.admin.ch/> eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.4 Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Kantons und des Bundes.
- 1.5 Regeln die vorliegenden Bedingungen nicht genügend, so wird nach den aktuellen Branchenempfehlungen des Verband Schweizer Elektrizitätsunternehmen VSE verfahren.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- a) Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz: Der Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer;
- b) Bei Netzbenutzung und Energielieferungen: Der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente

geführt. In Liegenschaften mit häufigen Benutzerwechseln kann das EWBF das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In jedem Fall gilt der Eigentümer als Kunde, wenn kein Mieter oder Pächter gemeldet ist. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern kann der Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) separat gemessen werden und der Liegenschaftseigentümer gilt als Kunde.

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Energielieferungsbezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 3.2 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Baukostenbeiträge und dergleichen.
- 3.3 Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken verwenden.
- 3.4 Ohne besondere Bewilligung des EWBF darf der Kunde nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Dabei dürfen auf den Preisen des EWBF keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, usw.
- 3.5 Das EWBF kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 3 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, vom EWBF bestätigte Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.
- 4.2 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

- 4.3 Dem EWBF ist unter Angabe des genauen Zeitpunkts schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:
- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers;
 - b) vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse;
 - c) vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
 - d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.
- 4.4 Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 4.5 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage geht zu seinen Lasten.

Teil 2 Netzanschluss und Netznutzung

Art. 5 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 5.1 einer Bewilligung des EWBF bedürfen:
- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft bzw. einer elektrischen Anlage an das Verteilnetz des EWBF;
 - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) der Anschluss oder die Änderung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche, Spannungserhöhungen oder Netzurückwirkungen verursachen;
 - d) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
 - e) der Parallelbetrieb von Batteriespeicheranlagen mit dem Verteilnetz;
 - f) der Energiebezug für Vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).

- 5.2 Das Gesuch um Bewilligung eines Anschlusses an das Verteilnetz ist auf dem vom EWBF herausgegebenen Formular einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte. Das kantonale Energiegesetz und die Energieverordnung sind zu beachten.
- 5.3 Energieverbraucher jeder Art werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht gestört wird. Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig beim EWBF über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen, usw.). An Objekten ausserhalb der Bauzonen oder an Orten, die den Interessen der Allgemeinheit zuwider laufen, kann der elektrische Anschluss verweigert werden.
- 5.4 Einzelheiten sind in den Werkvorschriften (TAB, Technische Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber (VNB) für den Anschluss an das Niederspannungsverteilstromnetz) und weiteren Bestimmungen des EWBF geregelt.
- 5.5 Das Verteilnetz ist grundsätzlich für die Übertragung von Daten und Signalen des EWBF reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch das EWBF und sind entschädigungspflichtig.
- 5.6 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften und den Zusatzbestimmungen des EWBF entsprechen;
 - b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
 - c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 5.7 Das EWBF kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Widerstandsheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
 - b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi \geq 0.90$ nicht eingehalten wird;

- c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen des EWBF oder dessen Kunden stören;
- d) zur rationellen Energienutzung;
- e) für Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA)
- f) für Ladeinfrastruktur

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

- 5.8 Das EWBF erstellt, erweitert oder verstärkt die Leitungsnetze in der Regel nur dort, wo die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Verbrauch elektrischer Energie gewährleistet ist. Ist dies nicht der Fall, so legt es die entsprechenden Bedingungen fest, wobei die Energieabnehmer zur teilweisen oder gänzlichen Tragung der Erstellungs- und Erneuerungskosten herangezogen werden können.

Art. 6 Anschluss an die Verteilanlagen

- 6.1 Das Erstellen der Anschlussleitung ab Verknüpfungspunkt im bestehenden Verteilnetz (Transformatorstation, Verteilkabine oder bestehende Frei- oder Kabelleitung) bis zur Grenzstelle erfolgt durch das EWBF oder dessen Beauftragte zu Lasten des Verursachers.
- 6.2 Das EWBF bestimmt die Art der Ausführung (Frei- oder Kabelleitung), die Leitungsführung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Tarifgeräte. Dabei nimmt das EWBF nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interesse Rücksicht. Insbesondere legt das EWBF die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
- 6.3 Als Grenzstelle zwischen Netz und Gebäudeinstallation gilt:
- a) bei unterirdischer Anschlussleitung innerhalb der Bauzone die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers (das Kabelschutzrohr im Gebäude bis zur Parzellengrenze, steht im Eigentum des Grundeigentümers, das Kabel im Eigentum des EWBF);
 - b) bei oberirdischer Zuleitung innerhalb der Bauzone die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.
 - c) bei Anschlüssen ausserhalb der Bauzone wird eine Grenzstelle innerhalb der Bauzone festgelegt. An dieser Grenzstelle erfolgt die Energieübergabe an den Anschlussnehmer. In Analogie zum Fall a) ist an dieser Stelle ein Anschlussüberstromunterbrecher erforderlich. Für diesen gelten dieselben Grundsätze betreffend Eigentum wie für einen solchen gemäss Fall a). Ab Anschlussüberstromunterbrecher an der Grenzstelle ist

der Netzanschlussnehmer für die notwendige Leitung und Installation verantwortlich.

Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht.

- 6.4 Das EWBF erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.
- 6.5 Das EWBF ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen. (ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge) Das EWBF ist berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten in Grundbuch eintragen zu lassen.
- 6.6 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem EWBF kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für Versorgung Dritter bestimmt sind. (Kabelverteilkabinen sind gemäss Art. 642 ZGB Bestandteile der Leitungen) Ferner ist das notwendige Ausholzen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.
- 6.7 Die Aufwendungen für die Anschlussleitung ab dem vom EWBF bestimmten Netzverknüpfungspunkt gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftraggebers. Für das vorgelagerte Verteilnetz sind Netzkostenbeiträge zu leisten. Bei Kabelanschlüssen sind der Kabelschutz, Grab- und bauliche Anschlussarbeiten nach Anleitung des EWBF auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen ab Transformatorstation, Verteilkabine oder bestehender Frei- oder Kabelleitung zu Lasten des Kunden.
- 6.8 Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuherstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.
- 6.9 Verursacht der Kunde bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Wünscht der Kunde bzw. der Hauseigentümer den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er die Kosten zu bezahlen. Wenn das EWBF auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so wird es sich vorher mit dem Hauseigentümer dessen Anschluss geändert werden muss verständigen. Die Kosten gehen in diesem Fall zu Lasten des EWBF.

- 6.10 Wird die Erstellung von Anlagen wie Trafostationen, Verteilkabinen usw. für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, dem EWBF den Bau nach den Bestimmungen des ZGB, mit Eintrag in das Grundbuch, in angemessener Weise zu ermöglichen.
- 6.11 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformationenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 6.12 Das EWBF schliesst Installationen oder Energieverbraucher an, die vom EWBF bewilligt wurden und die von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche im Besitze der vorgeschriebenen Installationsbewilligung des ESTI (NIV) sind.
- 6.13 Mit dem Bau der Anschlussleitungen wird erst begonnen, wenn die Anschlussbestellung und Installationsbewilligung vorliegt, die verlangten Anschlusskosten bezahlt sind, die baulichen Vorkehrungen getroffen sind und die Witterungsverhältnisse es erlauben.

Art. 7 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 7.1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt das EWBF die Isolierung oder Abschaltung der Leitung gegen einen angemessenen Kostenbeitrag.
- 7.2 Wenn der Kunde bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen usw.) so ist dies dem EWBF rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Das EWBF legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 7.3 Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim EWBF über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zu Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken das EWBF zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Art. 8 Niederspannungsinstallationen

- 8.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.

- 8.2 Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sowie die Montage von Zählern sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige dem EWBF zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
- 8.3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Den Kunden wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zur Behebung der Störung zu melden sowie den betroffenen Anlagenteil auszuschalten.
- 8.4 Das EWBF oder dessen Beauftragte fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Das EWBF führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach Niederspannungs-Installationsverordnung NIV durch und fordert den Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.
- 8.5 Das EWBF kann die erforderlichen Grundlagen zur Erstellung eines Sicherheitsnachweises an unabhängige Kontrollorgane weitergeben.
- 8.6 Der Kunde ermöglicht dem EWBF und ihren Beauftragten zu den üblichen Arbeitszeiten und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu den Mess- und Anschlussstellen.
- 8.7 Berechtigte Installateure sind Personen, die eine Installationsbewilligung des Eidg. Starkstrominspektorats besitzen, wie in der Niederspannungs-Installationsverordnung NIV definiert.

Art. 9 Messeinrichtungen

- 9.1 Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen werden vom EWBF geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des EWBF und werden auf seine Kosten instand gehalten. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung

des EWBF. Überdies stellt er dem EWBF den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählerapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Dies gilt auch bei späteren Änderungen und Erweiterungen. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutz der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten erstellt. Bei Anschlüssen ausserhalb der Bauzone kann das EWBF verlangen, dass Zähler und Messeinrichtungen unmittelbar nach der Grenzstelle (gemäss Ziffer 6.3 Buchstabe c) installiert werden.

- 9.2 Die Kosten der Erstmontage und der Demontage der notwendigen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Hauseigentümers. Die Kosten temporärer Apparate, Demontage und anschliessender Wiedermontage sind vom Kunden zu übernehmen. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten. Die Kosten von provisorischen Anschlüssen gehen zu Lasten des Kunden.
- 9.3 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des EWBF beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des EWBF plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet dem EWBF für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das EWBF behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 9.4 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt das EWBF die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 9.5 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem EWBF unverzüglich anzuzeigen.
- 9.6 Dem EWBF ist der Zugang zu Trafostationen, Netzanschlüssen, Niederspannungsinstallationen oder Steuer- und Messeinrichtungen jederzeit zu gewähren. Dies kann über die Montage eines Aussenzählerkastens, eines Schlüsselrohrs oder über die Abgabe eines Schlüssels an die EWBF erfolgen.
- 9.7 In Mehrfamilienhäusern ist pro Wohnung ein Zähler zu installieren.

Eine Wohnung gilt als solche, wenn darin eine Kochmöglichkeit besteht.
Pro Gewerbe / Landwirtschaftsbetrieb ist ein separater Zähler zu installieren.

Art. 10 Messung des Energieverbrauches

- 10.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte des EWBF. Das EWBF kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände dem EWBF zu melden.
- 10.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom EWBF festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 10.3 Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss das EWBF die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 13.3 bleibt vorbehalten.
- 10.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

Art. 11 Datenaustausch

Das EWBF wird ermächtigt die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Handlungen, die den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen unterliegen, erhobenen und zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen etc.) verarbeiten und zu nutzen, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung. Das EWBF und der Kunde sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Artikel 10a des Bundesgesetzes über Datenschutz sowie unter

Beachtung allfälliger kantonal- und gemeinderechtlicher Bestimmungen durch das EWBF für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing). Die individualisierbaren Daten können, müssen aber nicht während höchstens 5 Jahren aufbewahrt werden, soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher 10 Jahre aufzubewahren sind. Das EWBF und der Kunde erklären zu den vorliegenden Regelungen ihr Einverständnis.

Art. 12 Netznutzung

Feststellung der Netznutzung

- 12.1 Gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG) und zugehöriger Verordnung (StromVV) verbleibt die Nutzung aller Netzebenen, vom Höchstspannungsnetz bis zum Verteilnetz, im kontrollierten Monopolbereich. Sämtliche entstehende Netzkosten werden dem netznutzenden Kunden zugerechnet und auf den Abrechnungen separat ausgewiesen. Grundlage dazu bilden die anrechenbaren Kapital- sowie Betriebskosten.
- 12.2 Grundlage der Verrechnung der Netznutzungskosten bilden der Netzanschluss und der Jahresenergieverbrauch
- 12.3 Die bei der EWBF geltenden Preise sowie die sonstigen Konditionen der Netznutzung sind dem gültigen Preisblatt zu entnehmen.
- 12.4 Die Verrechnung der Netznutzungskosten ist unabhängig davon, ob der Kunde seine elektrische Energie von der EWBF oder einem anderen Lieferanten bezieht.

Teil 3 Energielieferung

Art. 13 Umfang der Energielieferung

- 13.1 Das EWBF liefert dem Kunden gestützt auf diese Allgemeinen Bedingungen Energie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.
- 13.2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden. Das EWBF behält sich die Durchführung von Kontrollen vor.
- 13.3 Das EWBF setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, den Leistungsfaktor $\cos \phi$, das Messkonzept sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz. Ein allfälliger Überbezug von Blindenergie wird verrechnet.

Art. 14 Regelmässigkeit der Energielieferung /Einschränkungen

14.1 Das EWBF liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen» vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

14.2 Das EWBF hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalt- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
- h) in Spitzenlastzeiten für elektrische Verbraucher wie Boiler, Sauna, Wärmepumpen, Ladestationen, Batteriespeicher, Waschmaschinen und Tumbler.

Das EWBF wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

14.3 Das EWBF ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Apparatekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden. Das EWBF liefert und montiert lediglich den Rundsteuerempfänger bzw. die Schaltuhr.

14.4 Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist das EWBF berechtigt, dem Endverbraucher die Nutzung eines Netzes zu verweigern bzw. ihn vom Netz zu trennen.

- a) bei Verstoß gegen die vorliegenden allgemeinen Bedingungen, insbesondere wenn sich der Endverbraucher weigert, dem Netzbetreiber bzw. dem von diesem benannten Lieferanten die bezogene Energie zu vergüten;
 - b) wenn der Endverbraucher bei unzulässigen Netzurückwirkungen aus seiner Anlage keine Abhilfe schafft;
 - c) wenn der Endverbraucher seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder wenn keine Gewähr für die Bezahlung künftiger Rechnungen besteht;
 - d) wenn den Beauftragten des Netzbetreibers der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird.
- 14.5 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
- Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen oder Batteriespeicheranlagen besitzen oder die Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz des EWBF einzuhalten.
- 14.6 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.
 - b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen allgemeinen Bedingungen vorgesehen sind.
- 14.7 Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer, können die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduziert werden.

Art. 15 Haftung

- 15.1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weiter gehende Haftung ist ausgeschlossen.
- 15.2 Insbesondere hat der Endverbraucher keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.

Art. 16 Einstellung der Energielieferung infolge Fehlverhalten des Kunden

- 16.1 Das EWBF ist berechtigt nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - b) rechtswidrig Energie bezieht;
 - c) dem Beauftragten des EWBF den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Stromrechnungen bezahlt werden;
 - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen verstösst.
- 16.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des EWBF oder durch das Eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 16.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Das EWBF behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 16.4 Die Einstellung der Energielieferung durch das EWBF befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung an-

derer Verbindlichkeiten gegenüber dem EWBF. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch das EWBF entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Teil 4 Preise und Rechnungsstellung

Art. 17 Preise

Die anwendbaren Preise bzw. Tarife, die technischen Anforderungen sowie die Anschlusskostenbeiträge werden durch die EW-Kommission des EWBF jährlich festgesetzt. (Anhang 1 und 2).

Das EWBF entrichtet der Gemeinde für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Bau und Betrieb des elektrischen Verteilnetzes eine Abgabe.

Die Abgabe bemisst sich nach der aus dem Verteilnetz ausgespiessenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz in Rp./kWh. Gemäss Beilage 1.

Das EWBF ist berechtigt, diese Abgabe auf die Endverbraucher abzuwälzen. In diesem Falle hat er die Abgabe in der Rechnung an den Endverbraucher nach Massgabe der geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.

Art. 18 Rechnungsstellung und Zahlung

18.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom EWBF festgelegten Zeitabständen. Das EWBF kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezuges stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann das EWBF vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Münz- oder andere Prepaymentzähler einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Münzzähler oder andere Prepaymentzähler können im Einverständnis des Kunden vom EWBF so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen des EWBF übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Münzzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

18.2 Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des EWBF zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

- 18.3 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren eine weitere Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 5 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.
- 18.4 Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. für jede allfällige weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 40.- exkl. MwSt., hinzu kommen allfällige Inkasso- und Betreuungskosten.
- 18.5 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 18.6 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

Teil 5 Speicher- und Erzeugungsanlagen mit Einspeisung ins Netz der EWBF

Art. 19 Elektrische Erzeugungsanlagen

- 19.1 Mit dem Netz der EWBF verbundene Erzeugungsanlagen für elektrische Energie aller Art (Solaranlagen, Generatoraggregate, Biogasanlagen etc.) sind aus Sicherheitsgründen (Rückspannung bei Netzausschaltungen) bewilligungspflichtig. Dasselbe gilt für Batteriespeicheranlagen welche mit dem Netz der EWBF verbunden werden. All diese Anlagen sind mit einem automatischen Rückspannungsmelder und einem Trennschalter auszurüsten, der bei fehlender Netzspannung die Erzeugungsanlage sofort vom Netz trennt. Für Schäden und Verletzungen aller Art haftet bei fehlender Einspeisespannung seitens der EWBF die rückliefernde Anlage, resp. deren Besitzer oder Eigentümer uneingeschränkt.
- 19.2 Kommerzielle Lieferungen ins Netz der EWBF setzen eine spezielle Vereinbarung mit der EWBF voraus, in der die Anschluss- und Liefer-Modalitäten, die Messeinrichtung die Datenübertragung und alle notwendigen Konditionen festgelegt werden.
- 19.3 Mit dem Netz verbundene Erzeugungsanlagen dürfen keinerlei Netzurückwirkungen auf das Netz der EWBF verursachen und insbesondere keine Dritten die am Verteilnetz angeschlossen sind beeinträchtigen. Die EWBF hat das Recht das Netz störend beeinflussende Anlagen bis zur Behebung der Störeinflüsse vom Netz zu trennen.

Teil 6 Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung

Art. 20 Anlagen zur öffentlichen Beleuchtung

- 20.1 Eigentümer der öffentlichen Beleuchtung ist die Politische Gemeinde Bergün Filisur. Die EWBF ist ausschliesslich Betreiber der öffentlichen Beleuchtung im Auftrag der politischen Gemeinde.

Teil 7 Schussbestimmungen

Art. 21 Inkrafttreten

- 21.1 Diese «Allgemeinen Bedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie» und die gestützt darauf erlassenen Richtlinien und Preise können vom EWBF jederzeit geändert werden. Wesentliche Änderungen werden den Kunden mitgeteilt und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Bergün Filisur publiziert.

Diese «Allgemeinen Bedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie» wurden am 25.10.2021 durch die EW-Kommission des EWBF erlassen und treten am 01.01.2022 in Kraft. Sie ersetzen die «Allgemeinen Bedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie» vom 10. Oktober 2012 des EW Bergün respektive das «Reglement über die Abgabe elektrischer Energie der Gemeinde Filisur» vom 16. Februar.

Filisur, 20.12.2021

Für das EWBF

ELEKTRIZITÄTSWERK BERGÜN FILISUR

Reto Bachmann
Präsident EW-Kommission

Erwin Caviezel
Stv. Präsident EW-Kommission